



**Außenbereichssatzung
„Rautendorfer Landstraße“, 1. Änderung
(Grundstück Rautendorfer Landstraße 27a)
Gemeinde Grasberg**

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 17.03.2022 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Grasberg, den 17.03.2022

L. S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ umfasst die Flurstücke 170/35 bis 170/44 (ehemals 170/15 und 170/20), Flur 1, Gemarkung Rautendorf (Baustandort Nr. 27a). Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.

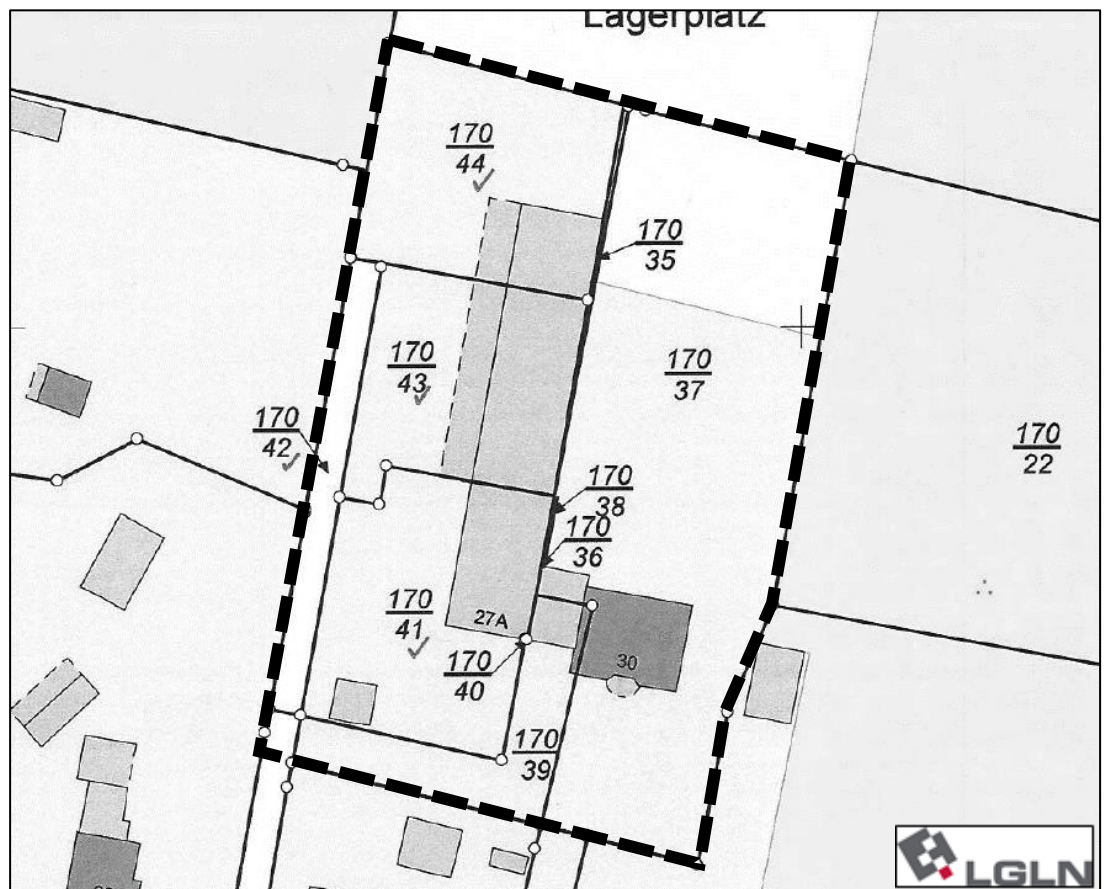
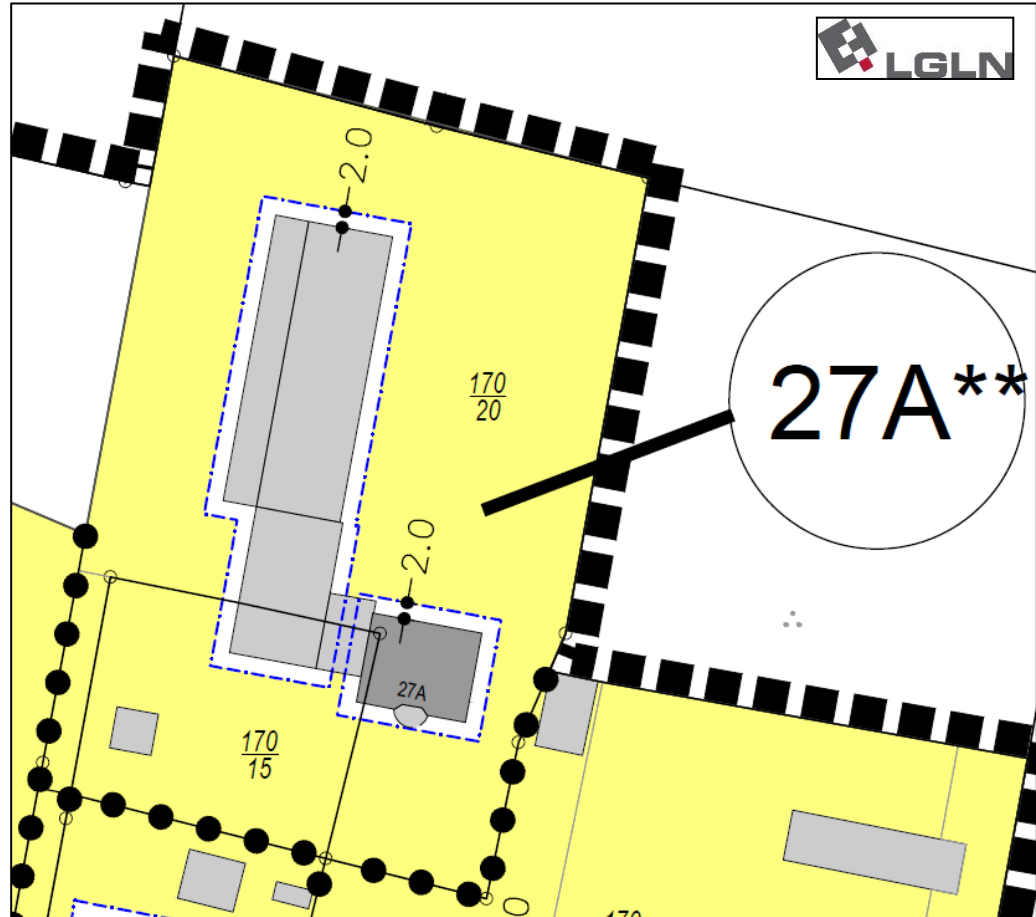


Abb. 1: Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“

3. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Planzeichnung wird am Baustandort Nr. 27a wie folgt geändert:



4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird wie folgt geändert (Änderungen sind fett und kursiv gedruckt):

1. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung kann den nachfolgend genannten Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie

- der Darstellung im Flächennutzungsplan über die Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen (§ 36 Abs. 6 BauGB)

Vorhaben:

- Wohnzwecken dienende Vorhaben, wie die Errichtung und Erweiterung von Wohngebäuden sowie die Umnutzung anderer Gebäude zu Wohnzwecken einschließlich der ihnen zugeordneten Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sowie der ihnen zugeordneten Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO (§ 35 Abs. 6 BauGB).
- ~~Kleineren nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben einschließlich der ihnen zugeordneten Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sowie der ihnen zugeordneten Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO (§ 35 Abs. 6 BauGB).~~

5. PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze / überbaubare Grundstücksflächen

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)



Grenze der Außenbereichssatzung



Baustandorte



Nummerierung der Baustandorte

6. HINWEIS

Gegenteilige Inhalte der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Alle übrigen Inhalte bleiben unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ beschlossen.

Grasberg, den 17.03.2022

L. S.

gez. Schorfmann

Schorfmann
(Bürgermeisterin)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 09.07.2021

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. D. Renneke

3. VERKÜRZTE UND EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 dem Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ sowie der Begründung zugestimmt und die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen. Die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.10.2021 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 29.11.2021

Grasberg, den 17.03.2022

L. S.

gez. Schorfmann

Schorfmann
(Bürgermeisterin)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.03.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 17.03.2022

L. S.

gez. Schorfmann

Schorfmann
(Bürgermeisterin)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 09.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 09.04.2022 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 09.04.2022

L. S.

gez. Schorfmann

Schorfmann
(Bürgermeisterin)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

Schorfmann
(Bürgermeisterin)